

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Baum (PIRATEN)

vom 07. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai 2013) und **Antwort**

Konzept des Senats zum Carsharing-Modell

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welches Konzept bzw. welche konkreten Ziele verfolgt der Senat bezüglich Carsharing in Berlin und welche Maßnahmen ergreift er zur Durchsetzung dieser Ziele?

Antwort zu 1: Im Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP-Verkehr) ist die Maßnahme „Ausweitung des Carsharings“ (Nr. PO 1, Maßnahme 4) enthalten; dazu wird die Bereitstellung von ca. 1.000 Parkplätzen für Carsharing-Autos im öffentlichen Straßenraum, die Entwicklung eines Leitfadens für Carsharing-Standorte in den Bezirken sowie die Entwicklung einer Standortkonzeption für Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Straßenraum und bei größeren privaten Stellplatzanlage vorgesehen.

Mit der Unterstützung der Carsharing-Angebote verfolgt der Senat das Ziel, den Parkraumdruck privater Pkw in der Innenstadt zu mindern und gleichzeitig Nutzungsmöglichkeiten eines Pkw für Pkw-affine Wegezwecke anzubieten. Es gibt die Erfahrung, dass ein Carsharing-Fahrzeug (stationsbasiertes Angebot) mittelfristig 5-8 private Fahrzeuge ersetzt.

Von den im StEP-Verkehr vorgesehenen Maßnahmen liegt die Teilmaßnahme Planung der Ladeinfrastruktur bereits vor.

Neben dem stationsbasierten Carsharing-Angebot (Carsharing fix) ist inzwischen auch das stationsungebundene Carsharing (Carsharing flex) in Berlin mit großen Flotten am Markt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung untersucht die verkehrlichen, energie- und umweltseitigen Effekte dieses neuen Angebots. Erste Hinweise deuten auf deutlich unterschiedliche Nutzungsstrukturen der beiden Angebotsformen hin.

Frage 2: Bestehen Verträge zwischen der Stadt und Carsharing-Unternehmen? Wenn ja, was beinhalten sie und wo können sie eingesehen werden?

Antwort zu 2: Carsharing ist ein Angebot von privaten Unternehmen. Vereinbarungen (Memorandum of Understanding) mit DriveNow und Citroen betreffen die Durchführung von Begleituntersuchungen der Carsharing-Nutzung im beiderseitigen Interesse.

Frage 3: Welche Tarife sind mit Carsharing-Unternehmen für das Parken nicht stationsgebundener Fahrzeuge im öffentlichen Raum vereinbart worden?

Antwort zu 3: Die Anbieterinnen und Anbieter des stationsungebundenen Carsharing entrichten für ihre Fahrzeuge dieselben Parkgebühren wie private Fahrzeugnutzerinnen und Fahrzeugnutzer. Das Bezahlen erfolgt vergleichbar mit dem Verfahren des sog „Handy-Parkens“, d.h. die Betreiberin oder der Betreiber des Sharing-Angebots entrichtet die Parkgebühren zentral auf der Grundlage der GPS-basierten Verortung des Fahrzeugs und der Zuordnung zu den Tarifen und Zeitfenstern der jeweiligen Parkzone.

Berlin, den 28. Mai 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jun. 2013)